

---

# **Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Frick**

## **Geschäftsbericht 2009**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>Bericht des Stiftungsratspräsidenten und des Geschäftsführers</b>	<b>2</b>
<b>1 Die Stiftung in Kürze</b>	<b>4</b>
<b>2 Erreichte Ziele und Ausblick</b>	<b>5</b>
<b>3 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)</b>	<b>6</b>
3.1 Geschäftsprozesse der KEV-Abwicklung	6
3.1.1 Geschäftsprozess für KEV-Anlagen mit Lastgangmessung	7
3.1.2 Geschäftsprozess für KEV-Anlagen ohne Lastgangmessung	8
3.2 Anmeldungen zur KEV	9
3.2.1 Anzahl Anmeldungen	10
3.2.2 Leistung der angemeldeten KEV-Anlagen	12
3.2.3 Produktion der angemeldeten KEV-Anlagen	14
3.3 Ergebnisse	16
3.3.1 Anzahl Inbetriebnahmen	16
3.3.2 Leistung der Anlagen in Betrieb	17
3.3.3 Produktion der Anlagen in Betrieb	18
3.4 Finanzielle Förderung der KEV-Anlagen	19
3.4.1 Entwicklung des Marktpreises in 2009	19
3.4.2 Entwicklung der durchschnittlichen Vergütungssätze in 2009	20
3.4.3 Gesamtvergütungen an KEV-Produzenten in 2009	21
3.4.4 Belastung des KEV-Fonds durch Vergütungen an KEV-Produzenten in 2009	22
3.5 Fazit	23
<b>4 Mehrkostenfinanzierung (MKF)</b>	<b>24</b>
4.1 Geschäftsprozesse der MKF-Abwicklung	24
4.2 MKF 2008	25
4.3 MKF 2009	27
<b>5 Weitere Geschäftstätigkeiten der Stiftung KEV</b>	<b>29</b>
5.1 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen	29
5.2 Bürgschaften zur Risikoabsicherungen für Anlagen zur Nutzung von Geothermie	30

## Bericht des Stiftungsratspräsidenten und des Geschäftsführers

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Es vergeht wohl kein Tag, ohne dass uns die Themen erneuerbare Energien oder effizienter Einsatz von Energie in irgendeiner Form begegnen. Um die Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz voranzubringen, hat der Bund beim Stromversorgungsgesetz, Strom VG und bei der Revision des Energiegesetzes, EnG entsprechende Artikel vorgesehen und in Kraft gesetzt. Im Auftrag des Bundes wickelt die nationale Netzgesellschaft Swissgrid die Entgegennahme und die Verwaltung der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze ab.

Zum Zwecke der transparenten, nachvollziehbaren Entgegennahme und Verwaltung der Zuschläge zugunsten des «Förderfonds» wurde von Swissgrid die «Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» gegründet. Die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (EnG, Art 15b) werden zur Finanzierung insbesondere der nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV, Anlagen nach EnG Art. 7a, Abs.1), der Rückerstattungen bei der Mehrkostenfinanzierung (MKF, Anlagen nach EnG Art. 28a, Abs. 1) und der Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen (EnG Art. 7a, Abs. 3) erhoben.

### **Das erste Geschäftsjahr der «Stiftung KEV»: Seit Januar 2009 verfügt die Schweiz über das neue Förderinstrument der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).**

Für die Abwicklung der KEV war der Jahreswechsel 2008/2009 ein wichtiger Meilenstein. Nachdem Anmeldungen zur KEV bereits seit Mai 2008 eingereicht werden konnten, startete ab dem 1. Januar 2009 der effektive Vergütungsprozess. Ab diesem Zeitpunkt wurde und wird die durch «KEV Produzenten» eingespeiste Energie, entsprechend den pro Technologie und Anlagentypen unterschiedlichen Sätzen vergütet. Die ersten Auszahlungen an «KEV Produzenten» konnten in enger Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Bilanzgruppe erneuerbare Energien (BG-EE) – der Firma EPS Energie Pool Schweiz AG – per Juni 2009 durch diese vorgenommen werden.

Bis Ende 2009 waren total 8'894 Anmeldungen eingegangen. Infolge des unerwartet grossen Andrangs bei der KEV entschied das Bundesamt für Energie, wegen der begrenzten finanziellen Mittel, bereits am 1. Februar 2009 die generelle Förderung zu stoppen. Aufgrund der jährlichen Zubaukontingente bei der Photovoltaik mussten der überwiegende Teil der angemeldeten Photovoltaikprojekte nur wenige Tage nach Anmeldebeginn auf eine Warteliste gesetzt werden. Seit dem generellen Förderstopp gelangten auch Anträge für Projekte mit Biomasse, Wasserkraft und Wind auf die Warteliste.

Mit dem Ablauf des ersten Geschäftsjahres sind alle Geschäftsprozesse zur Anwendung gekommen und haben sich für die Umsetzung bewährt. Die intensive Vorbereitung und enge Zusammenarbeit mit den internen und externen Partnern hat sich gelohnt. Ohne das grosse Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre die erfolgreiche Inbetriebnahme des Gesamtsystems «kostendeckende Einspeisevergütung» nicht möglich gewesen.

### **Auszahlung der Mehrkostenfinanzierung für 2008 und 2009 inklusive Umstellung auf quartalsweise Abrechnung und Auszahlung.**

Auch für die Mehrkostenfinanzierung war das 2009 ein wichtiges Jahr. Mit der Inbetriebnahme des «Förderfonds» wurde es möglich, den Gesamtprozess der Mehrkostenfinanzierung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bis und mit 2007 wurden die, von den «Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung» deklarierten Mehrkosten, jeweils im Folgejahr rückvergütet. Dies nachdem die Mehrkosten zuvor bei den Verteilnetzbetreibern, abhängig von deren Jahresendverbrauch, in Rechnung gestellt und bezahlt wurden. Seit dem 1. Januar 2009 werden die Deklarationen und Rückvergütungen quartalsweise vorgenommen, da nun für die Finanzierung der Mehrkosten der «Förderfonds» zur Verfügung steht. Zusätzlich wurde im Ge-

schäftsyear 2009 noch die Vergütung des Jahres 2008 durchgeführt. Auch diese Mehrkosten konnten ebenfalls aus dem «Förderfonds» finanziert werden.

## **Wettbewerbliche Ausschreibungen und Bürgschaften zur Risikoabsicherung für Geothermie.**

Bürgschaften zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie wurden im ersten Geschäftsjahr keine beantragt. Erste Rückstellungen wurden gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Energie vorgenommen.

## **Engagierte Mitarbeitende.**

Der erste Schritt ist getan. Die «Stiftung KEV» hat Dank dem engagierten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Swissgrid und seinen Partnern im ersten Geschäftsjahr grosse Herausforderungen erfolgreich gemeistert. Mit der Unterstützung durch das Bundesamt für Energie und dem grossen Engagement aller involvierten Mitarbeitenden, wird es gelingen, weitere grosse Schritte in Richtung Zielerreichung im Bereich der Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in der Schweiz zu machen.

Peter Grüschow  
Präsident des Stiftungsrates

Martin Zeder  
Geschäftsführer

## 1 Die Stiftung in Kürze

Unter dem Namen «Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» wurde im Februar 2009 eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz im aargauischen Frick gegründet.

Die Stiftung bezweckt, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der dazugehörigen Verordnungen, die Entgegennahme und Verwaltung der in Art. 15b Abs 1 EnG genannten Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze. Diese Zuschläge sind für die Förderung erneuerbarer Energien gemäss EnG, StromVG und der dazugehörigen Verordnungen auszurichten. Diese Zuschläge dienen insbesondere der Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und der Mehrkostenfinanzierung, der Finanzierung der Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich und zur Finanzierung von Verlusten aus Bürgschaften zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie in der ganzen Schweiz sowie der Finanzierung der in Art. 24 Abs. 6 Stromversorgungsverordnung (StromVV) genannten Kosten wie beispielsweise die Kosten für die Ausgleichsenergie der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien und die Vollzugskosten für die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

### Stiftungsrat per 31.12.2009

- Grüschow, Peter, von Vechingen, in Muntelier, Präsident
- Tschudi, Dr. Hans Martin, von Schwanden GL und Basel, in Riehen, Vizepräsident

### Geschäftsführer

- Zeder, Martin, von Wolhusen, in Veltheim AG

### Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2009

- KPMG AG, Zürich

### Aufsichtsbehörde

- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

## 2 Erreichte Ziele und Ausblick

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 Gigawattstunden (GWh) zu erhöhen. Es enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Jährlich sollen dafür rund 247 Millionen Franken für die Abgeltung der Differenz zwischen der Vergütung und dem Marktpreis zur Verfügung stehen.

Seit dem 1. Mai 2008 werden Anmeldungen zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) entgegen genommen. Am 31. Dezember 2009 sind bereits nahezu 8'900 Anmeldungen eingegangen. Dies verdeutlicht das grosse Interesse an diesem Fördersystem.

Anders als in anderen Ländern ist die KEV in der Schweiz finanziell beschränkt. Das Energiegesetz begrenzt den Zuschlag, welcher zur Äufnung des Förderfonds dient, auf 0.6 Rp./kWh. Bei einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch in der Schweiz von ca. 58 TWh ergibt dies eine maximale jährliche Fördersumme von ca. CHF 348 Mio. Nicht die ganze Fördersumme steht für die KEV zur Verfügung: Das Energiegesetz sieht auch die Finanzierung der Mehrkostenfinanzierung, von Risikobürgschaften für Geothermieprojekte und von wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor.

Schon im November 2008 zeichnete sich ab, dass die KEV an ihre Grenzen stösst: Bei der Photovoltaik waren die gesetzlich festgelegten Kostengrenzen erreicht und auch der gesamte Kostendeckel der KEV war bereits ausgeschöpft. Die Analyse der Anmeldungen hatte ergeben, dass verschiedentlich Anlagen mehrfach angemeldet wurden oder dass Anlagen nicht zonenkonform waren. Aufgrund dieser Erkenntnisse hatte das Bundesamt für Energie (BFE) entschieden, dass Teil- und Gesamtkostendeckel vorsichtig überbucht werden konnten. Damit konnte eine kurzfristige Entspannung der Situation erreicht werden.

Am 1. Februar 2009 (8 Monate nach Start des Anmeldewesens) musste das BFE einen generellen Förderstopp verhängen. Alle neuen Anmeldungen ab diesem Zeitpunkt werden auf eine Warteliste gesetzt. Platz für neue Anmeldungen gibt es erst, wenn Projekte mit einem positiven Bescheid ihre Fristen für die Meldung des Projektfortschritts oder für die Inbetriebnahme nicht einhalten können oder wenn das Parlament im Energiegesetz die Begrenzung des Zuschlags anheben und somit mehr Geld für die KEV zur Verfügung stellen würde.

Am 1. Januar 2009 fiel der Startschuss für die finanzielle Abwicklung der KEV. Schon im ersten Jahr konnten über 1'800 Anlagen von der KEV profitieren. Die durch die KEV geförderte Leistung entspricht einem grossen virtuellen Kraftwerk mit einer Leistung von rund 120 MW. Die im Jahr 2009 produzierte Energie (nahezu 391 GWh) entspricht einer Zielerreichung von 7.2% des Ziels aus dem Energiegesetz (plus 5'400 GWh bis ins Jahr 2030).

Ende 2009 hatte sich (wie im November 2008 analysiert) schon abgezeichnet, dass die Realisierung der Anlagen den Anmeldungen nachhinkt. So hätten zu diesem Zeitpunkt (nach Anmeldedaten) schon 274 Anlagen mehr in Betrieb sein müssen.

Die für die Abwicklung der KEV notwendigen Prozesse waren gut durchdacht und konnten alle durchgeführt werden. Obwohl die Abwicklung der KEV auf zahlreiche Akteure abgestützt ist (Produzenten, Verteilnetzbetreiber, Swissgrid, BG-EE, BFE) und die Prozesse innerhalb kürzester Zeit aufgebaut und bereit gestellt werden mussten, kann die Umsetzung als Erfolg gewertet werden. Im Jahr 2009 konnten bereits über 1'800 Produzenten von der KEV profitieren – die KEV hat ihre Feuertaufe bestanden.

Im Herbst 2009 hat sich das Parlament erneut mit der KEV auseinander gesetzt. Kern der Diskussionen war eine Erhöhung des Zuschlags auf 0.9 Rp./kWh. Damit würde die zur Verfügung stehende Fördersumme um 50% erhöht und viele Anmeldungen von der Warteliste könnten profitieren.

## 3 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die kostendeckende Vergütung ist für folgende Technologien vorgesehen: Wasserkraft (bis 10 Megawatt MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Die Vergütungstarife für Elektrizität aus erneuerbaren Energien wurden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20 bis 25 Jahre. Aufgrund der zu erwartenden technologischen Fortschritte und zunehmender Marktreife der Technologien ist ein Absenkpfad für die Vergütungstarife vorgesehen. Diese Absenkung betrifft jeweils nur die neu angemeldeten Anlagen; sie erhalten über die gesamte Vergütungsdauer einen dann konstant bleibenden Vergütungstarif.

Wer sich für die kostendeckende Einspeisevergütung entscheidet, kann seine Elektrizität nicht gleichzeitig auch als «grünen Strom» am freien Ökostrommarkt verkaufen.

Die Bestimmungen über die kostendeckende Einspeisevergütung sind in der geänderten Energieverordnung (EnV) geregelt und sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Von der Einspeisevergütung können Anlagen profitieren, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen worden sind. Die Anmeldung für solche Anlagen erfolgt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid. Details zum Anmeldeverfahren sind auf der Website von Swissgrid zu finden. Anmeldungen wurden seit dem 1. Mai 2008 entgegengenommen.

Die revidierte Energieverordnung wurde vom Bundesrat am 14. März 2008 veröffentlicht, was insbesondere für die Kommunikation an die interessierten Kreise eine grosse Herausforderung darstellte.

### 3.1 Geschäftsprozesse der KEV-Abwicklung

Die Geschäftsprozesse sind durch die gesetzlichen Vorgaben in Energiegesetz und Energieverordnung bestimmt. Zur Veranschaulichung werden diese im Folgenden graphisch dargestellt. Die Geschäftsprozesse sind für Lastgang gemessene und für nicht Lastgang gemessene Anlagen unterschiedlich.

Mit einer Lastgangmessung wird ein Viertelstunden genaues Profil der Einspeisung einer KEV-Anlage gemessen. Damit wird es möglich, eine solche Anlage bilanzmässig einer speziellen Bilanzgruppe (der Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien BG-EE) zuzuweisen. Anlagen ohne Lastgangmessung sind mit einem einfachen Energiezähler ausgestattet. Sie verbleiben in derjenigen Bilanzgruppe, welche die Versorgung der «festen Endverbraucher» (= Endverbraucher ohne Wahlmöglichkeit) sicherstellt.

## 3.1.1 Geschäftsprozess für KEV-Anlagen mit Lastgangmessung

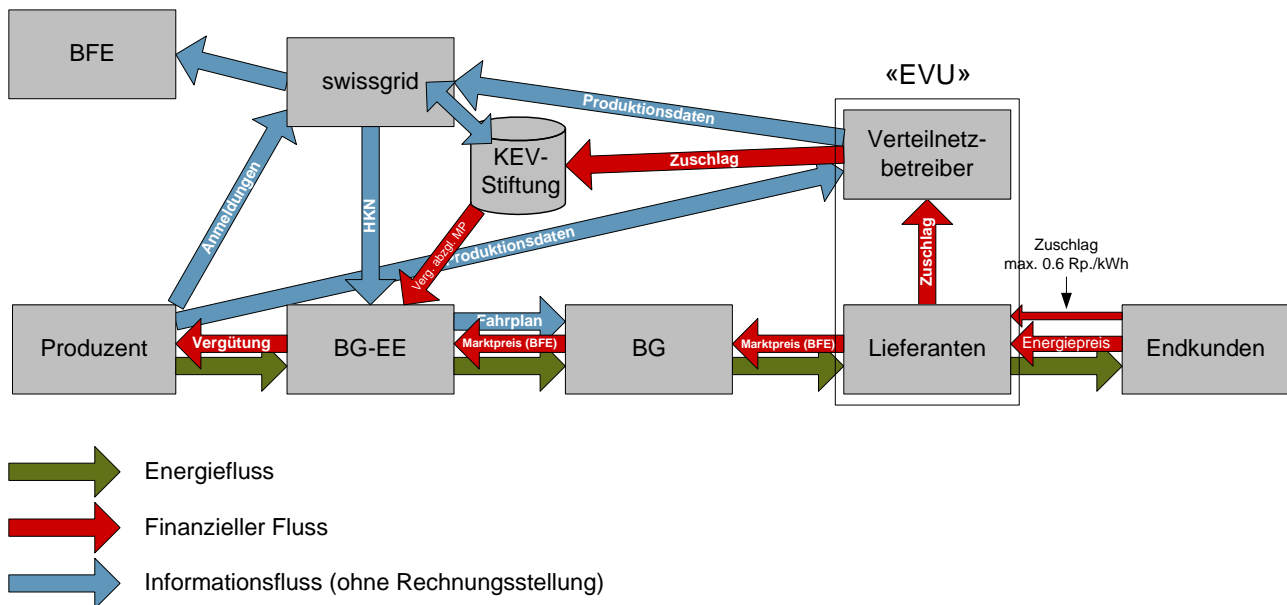


Abbildung 1: Geschäftsprozess für KEV-Anlagen Lastgangmessung

Die Anlagen mit Lastgangmessung (LGM) werden bilanzmässig der Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien (BG-EE) zugewiesen. Damit ein Produzent von der KEV profitieren kann, muss er die Anmeldung zur KEV – bestehend aus Anmeldung, Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung – abgeschlossen haben.

Die BG-EE erstellt eine tägliche Prognose über die Einspeisungen aller KEV-Anlagen, die der BG-EE zugewiesen sind. Die daraus entstehenden Fahrpläne werden den Bilanzgruppen mit Endverbrauch in der Schweiz über einen Verteilschlüssel zugeteilt, so dass jede Bilanzgruppe anteilmässig ihrem Endverbrauch Energie von der BG-EE übernehmen und dafür den vom BFE berechneten Marktpreis bezahlen muss.

Swissgrid erfasst die Produktionsdaten der KEV-Produzenten in der Herkunftsnachweis Datenbank. Diese dienen als Grundlage für die Abrechnung. Für jede Anlage ist in der Datenbank (nach den Vorgaben aus der Energieverordnung) ein Vergütungssatz berechnet. Die Multiplikation von Produktionsdaten mit dem Anlagenvergütungssatz ergibt die Vergütung, welche ein Produzent erhält.

Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt von der Stiftung KEV an die BG-EE, welche schliesslich die Einzelvergütungen aller Produzenten vornimmt.

Der Förderfonds wird geäufnet durch den Zuschlag (in 2009 bei 0.45 Rp./kWh), welcher von der Stiftung KEV den Verteilnetzbetreibern nach Endverbrauch in den Verteilnetzen in Rechnung gestellt wird.

## 3.1.2 Geschäftsprozess für KEV-Anlagen ohne Lastgangmessung

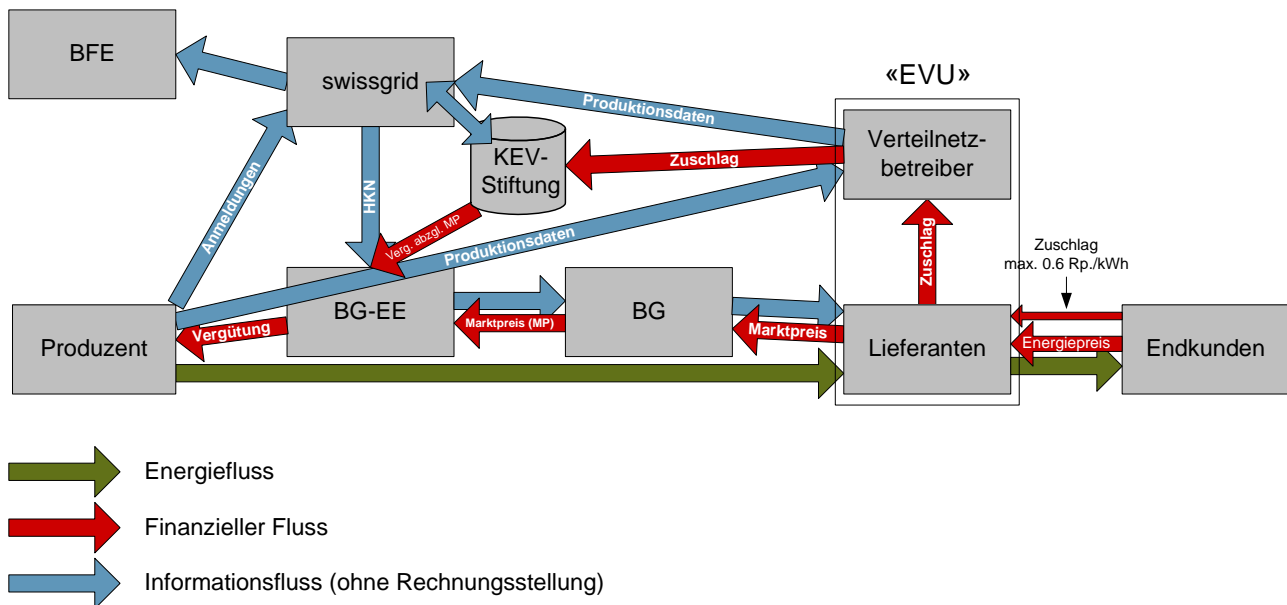


Abbildung 2: Geschäftsprozess für KEV-Anlagen ohne Lastgangmessung

Die Anlagen ohne Lastgangmessung (nLGM) verbleiben bilanzmässig in den «lokalen» Bilanzgruppen (Bilanzgruppen, welche die Versorgung der festen Endverbraucher sicher stellen). Damit ein Produzent von der KEV profitieren kann, muss er die Anmeldung zur KEV – bestehend aus Anmeldung, Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung – abgeschlossen haben.

Swissgrid erfasst die Produktionsdaten der KEV-Produzenten in der Herkunftsnachweis Datenbank. Diese dienen als Grundlage für die Abrechnung. Für jede Anlage ist in der Datenbank (nach den Vorgaben aus der Energieverordnung) ein Vergütungssatz berechnet. Die Multiplikation von Produktionsdaten mit dem Anlagenvergütungssatz ergibt die Vergütung, welche ein Produzent erhält.

Die produzierte Energie wird über die erfassten Herkunftsnachweise den lokalen Bilanzgruppen zum vom BFE berechneten Marktpreis in Rechnung gestellt.

Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt von der Stiftung KEV an die BG-EE, welche schliesslich die Einzelvergütungen aller Produzenten vornimmt.

Der Förderfonds wird geäufnet durch den Zuschlag (in 2009 bei 0.45 Rp./kWh), welcher von der Stiftung KEV den Verteilnetzbetreibern nach Endverbrauch in den Verteilnetzen in Rechnung gestellt wird.

## 3.2 Anmeldungen zur KEV

Seit dem 1. Mai 2008 sind bis zum 31. Dezember 2009 (Berichtsperiode) 8'894 Anmeldungen eingegangen. Allein am 1./2. Mai 2008 waren bereits über 3'500 Anmeldungen eingegangen.

Die Kriterien für die Anmeldung sowie für den Entscheid, welche Anmeldungen in der KEV mit einem positiven Bescheid berücksichtigt werden können, wurden im Vorfeld vom Bundesrat in der Energieverordnung festgelegt. Pro Technologie (Wasserkraft, Photovoltaik, Geothermie, Windenergie, Biomasse) sind die Anforderungen an die Förderwürdigkeit in einem separaten Anhang in der Energieverordnung spezifiziert.

Vom Energiegesetz her ist einerseits die gesamte verfügbare Fördersumme vorgegeben. Andererseits ist pro Technologie eine Limite definiert, welchen Anteil die jeweilige Technologie vom gesamten Fördervolumen in Anspruch nehmen darf (sogenannte «Teildeckel»). Für die Photovoltaik werden vom Bundesamt für Energie (BFE) zusätzlich jährliche Zubaukontingente festgelegt, weil diese Technologie schneller zugebaut werden kann als die anderen.

Für den Beginn des Anmeldeverfahrens im Jahr 2008 hatte das BFE für die Photovoltaik zwei Zubaukontingente festgelegt:

- Das erste Zubaukontingent war so gross definiert, dass es alle Anlagen berücksichtigte, welche zwischen dem 1.1.2006 und dem 1.5.2008 gebaut worden waren oder am 1.5.2008 bereits über eine Baubewilligung und eine Stellungnahme des Netzbetreibers verfügten.
- Das zweite Zubaukontingent war auf 5 MW Leistung festgelegt.

Das Anmeldeverfahren für die KEV ist dreistufig und umfasst die Schritte

1. Anmeldung
2. Projektfortschrittmeldung
3. Inbetriebnahmemeldung

Die Idee hinter diesem dreistufigen Verfahren ist, dass sich auch unrealisierte Projekte zur KEV anmelden können, welche mit einem positiven Bescheid vereinfacht um Finanzierung nachfragen können.

Entsprechend den unterschiedlichen Realisierungszeiten der verschiedenen Technologien wurden in der Energieverordnung die Fristen für die Einreichung der Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung festgelegt. Die Projektfortschrittsfristen variieren von 6 Monaten (Photovoltaik) bis zu 4 Jahren (Wasserkraft); die Inbetriebnahmefristen von 15 Monaten (Photovoltaik, angebaut oder freistehend) bis zu 6 Jahren (Wasserkraft).

## 3.2.1 Anzahl Anmeldungen

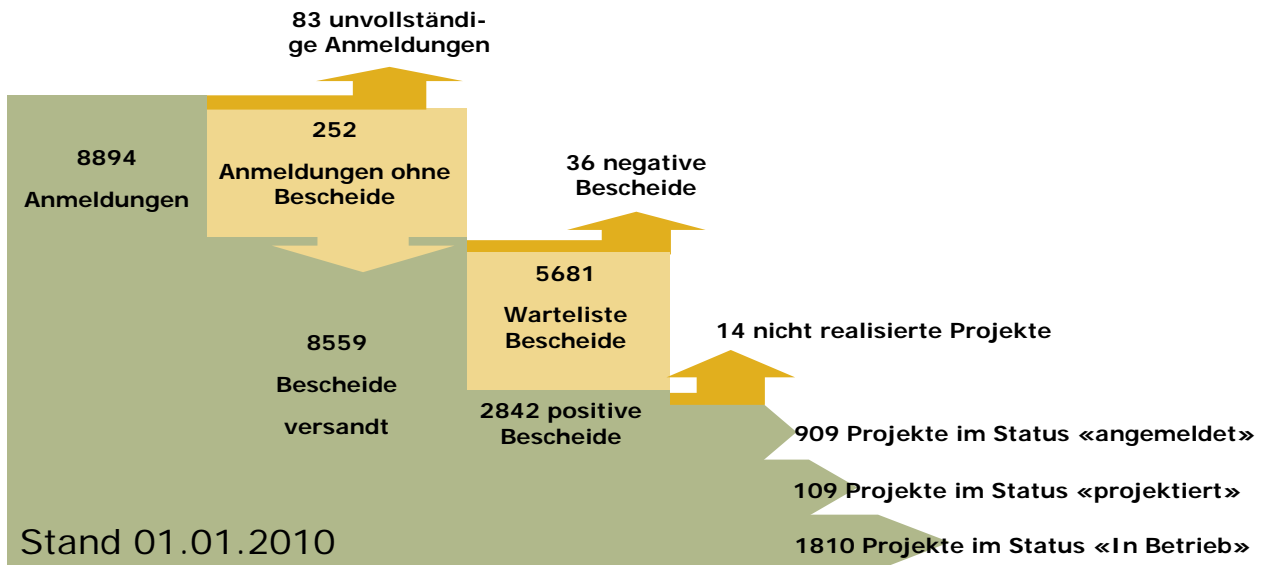


Abbildung 4: Anzahl Anmeldungen am 1.1.2010

Insgesamt sind zwischen dem 1.5.2008 (Beginn des Anmeldewesens) bis zum 1.1.2010 8'894 Anmeldungen zur KEV eingegangen. Von den zu diesem Zeitpunkt versandten 8'559 Bescheiden waren 2'842 positive Bescheide und 5'681 (positive) Warteliste Bescheide.

Von den 2'842 positiven Bescheiden waren am 1.1.2010 bereits 1'810 Anlagen realisiert und in die Vergütung aufgenommen, die restlichen Anlagen waren noch nicht realisiert. Die Fachspezialisten des BFE und von Swissgrid rechnen damit, dass nicht alle Anlagen mit positiven Bescheiden realisiert werden, was in der Konfiguration des Anmeldewesens begründet ist. So sind die Projekte beim Erhalt eines positiven Bescheids für die KEV nicht von den üblichen, gesetzlichen Bewilligungsverfahren (Baubewilligung, etc.) entbunden!

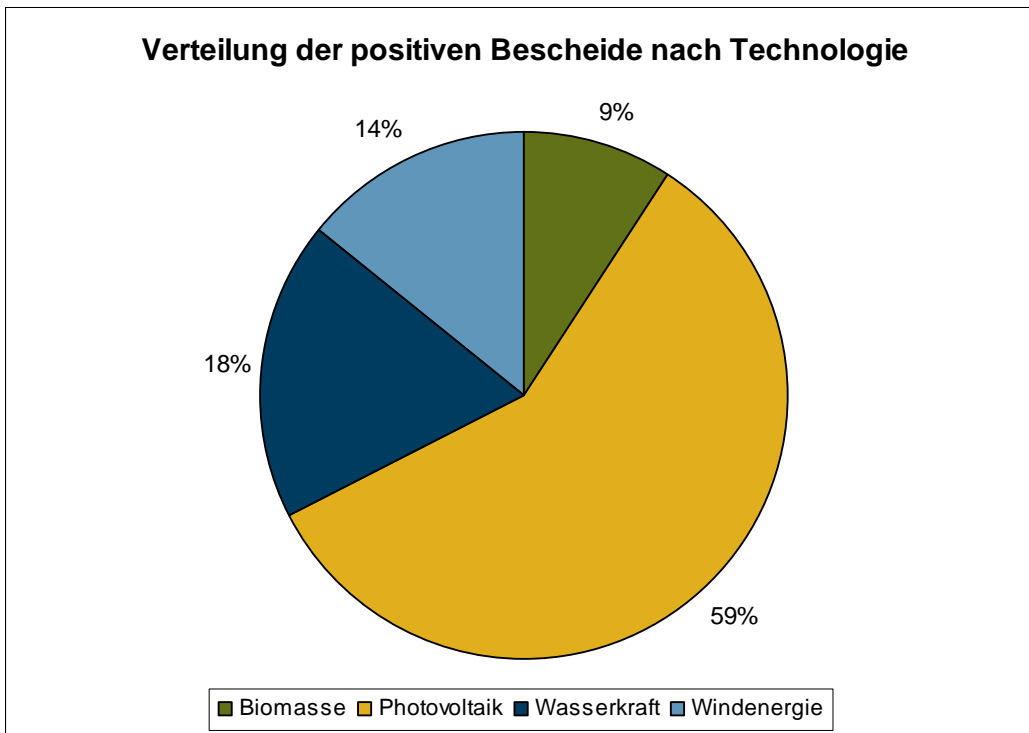


Abbildung 5: Anzahl positive Bescheide nach Technologie (bis 31.12.2009 gesamthaft 2'842 positive Bescheide)

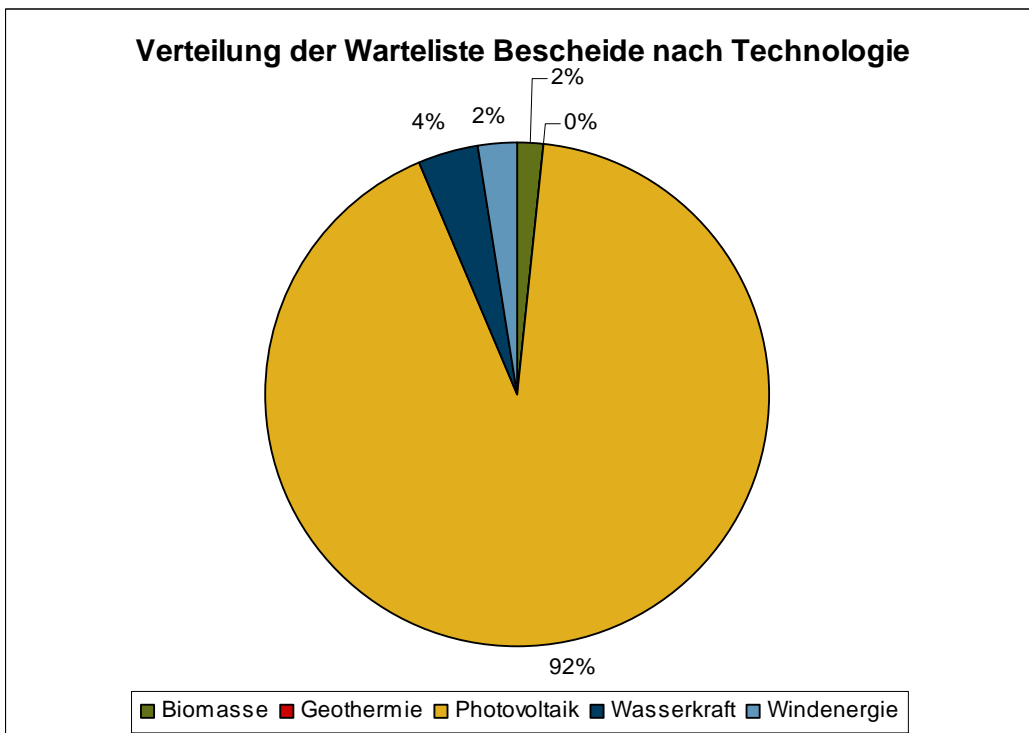


Abbildung 6: Anzahl Warteliste Bescheide nach Technologie (bis 31.12.2009 gesamthaft 5'681 Warteliste Bescheide)

Die Photovoltaik ist (aufgrund der starken Limitierung aus dem Energiegesetz) mit 92% auf der Warteliste vertreten. Das Parlament hat die Photovoltaik mit Absicht nur sehr restriktiv in der KEV berücksichtigt: Die Technologie ist derzeit noch teuer und verglichen mit den anderen geförderten Technologien wenig effizient.

Photovoltaik-Anmeldungen mussten schon mit Anmeldedatum vom 1./2. Mai 2008 (Beginn des KEV-Anmeldeverfahrens) auf die Warteliste gesetzt werden, weil das 2. Zubaukontingent (für Anlagen, welche noch keine Vorinvestitionen geleistet hatten) sehr schnell ausgebucht war. Zum Zeitpunkt des generellen Förderstopps, am 1. Februar 2009, waren bereits über 3'200 Anmeldungen für die Photovoltaik auf der Warteliste registriert.

Wenn von einem Anmeldedatum nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, kommt die Regel aus der Energieverordnung zur Anwendung, dass die Anmeldungen nach der Leistung sortiert werden. Innerhalb des gleichen Anmeldedatums werden somit die grossen Anlagen gegenüber den kleinen bevorzugt, weil mit grösseren Anlagen die Energie kostengünstiger produziert werden kann.

### 3.2.2 Leistung der angemeldeten KEV-Anlagen

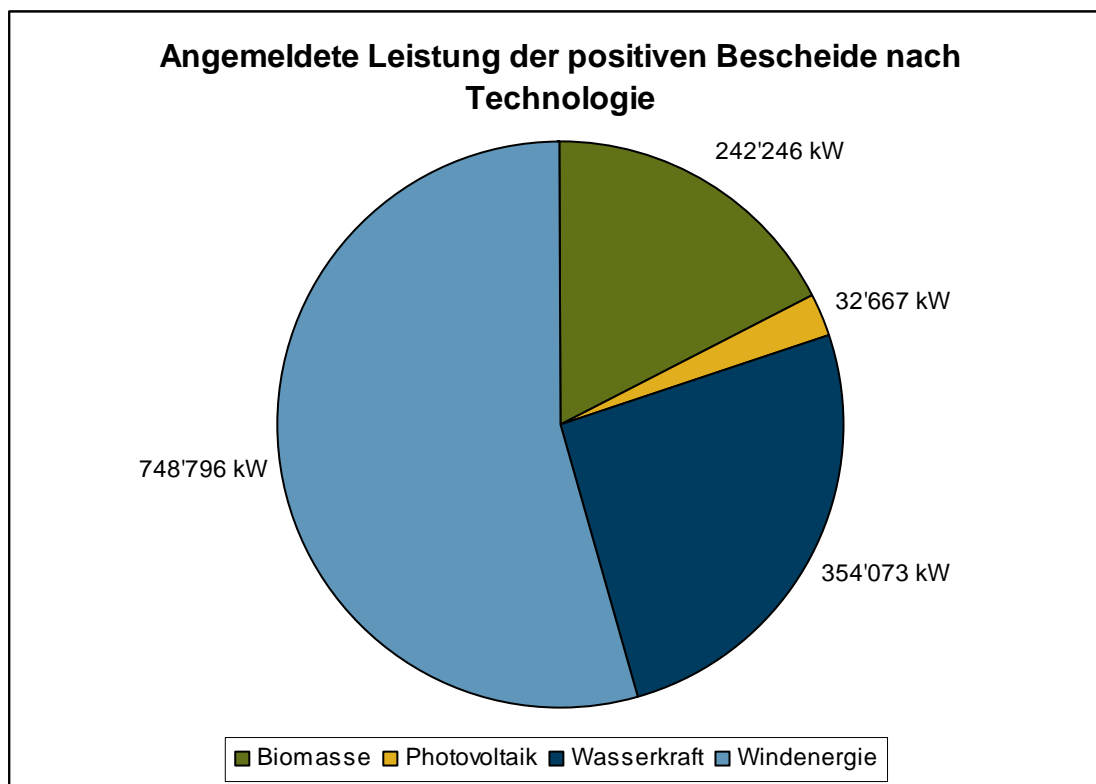


Abbildung 6: Angemeldete Leistung der positiven Bescheide nach Technologie (bis 31.12.2009 gesamthaft 1'377'782 kW angemeldete Leistung der positiven Bescheide)

Bis zum 31.12.2009 konnten im Rahmen der KEV positive Bescheide für Anlagen mit einer gesamten Leistung von nahezu 1'378 MW ausgestellt werden. Die Fachspezialisten des BFE und von Swissgrid gehen davon aus, dass Anlagen z.T. doppelt angemeldet worden sind oder aus Gründen der Umweltverträglichkeit (kantonale oder kommunale Bewilligungsverfahren) nicht realisiert werden können.

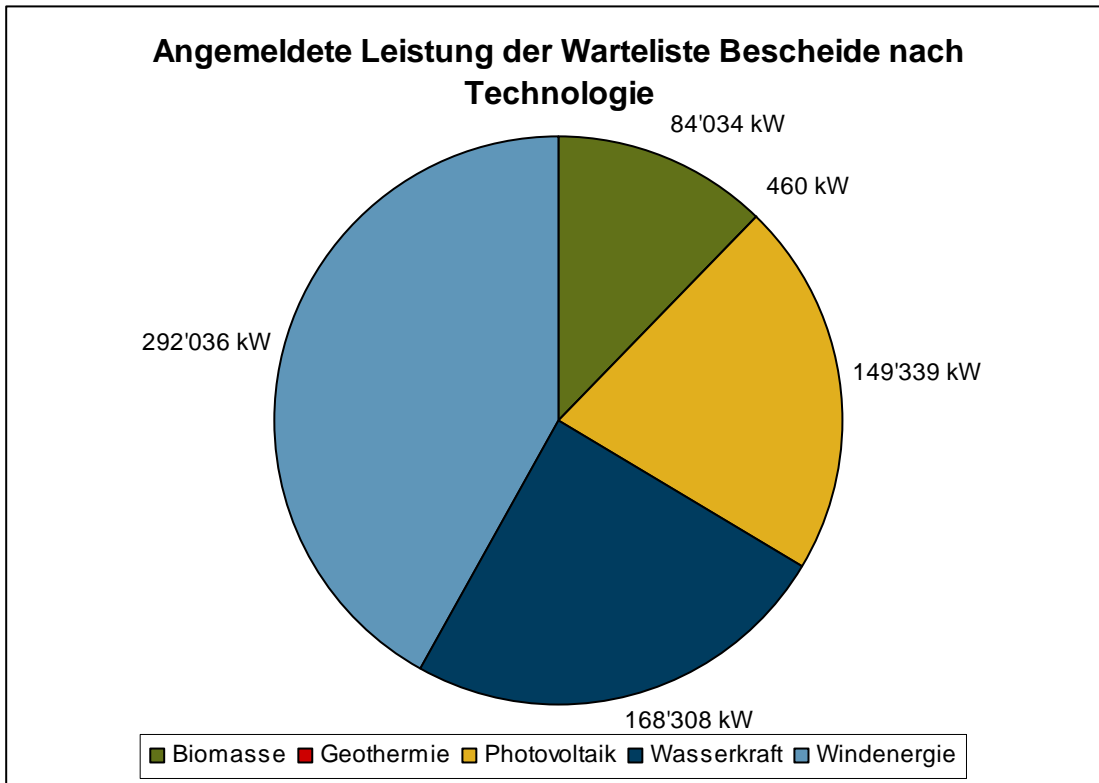


Abbildung 7: Angemeldete Leistung der Warteliste Bescheide nach Technologie (bis 31.12.2009 gesamthaft 694'177 kW angemeldete Leistung der Warteliste Bescheide)

## 3.2.3 Produktion der angemeldeten KEV-Anlagen

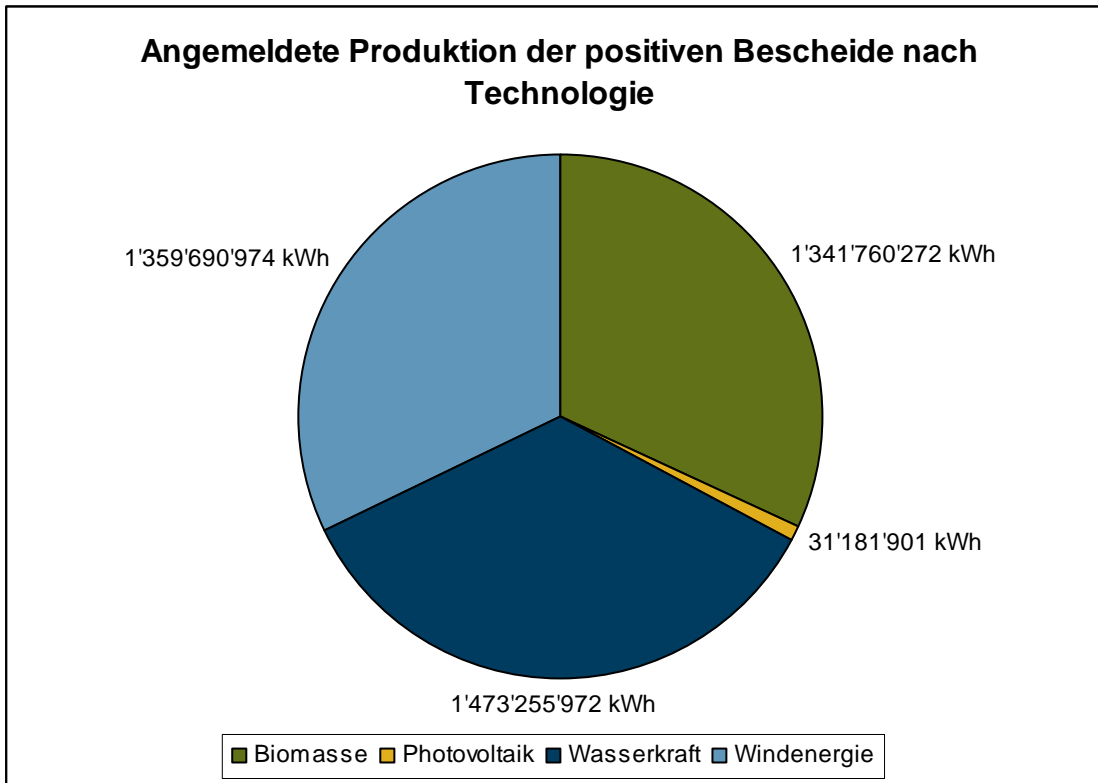


Abbildung 8: Angemeldete Produktion der positiven Bescheide nach Technologie (bis 31.12.2009 gesamthaft 4'205'889'119 kWh angemeldete Produktion der positiven Bescheide)

Die KEV-Anträge, welche bis zum 1. Februar 2009 einen positiven Bescheid erhalten hatten, würden gesamthaft über 4'200 GWh Strom pro Jahr produzieren. Im Energiegesetz hat das Parlament das Ziel formuliert, dass mit den «neuen» erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2030 eine jährliche Stromproduktion von 5'400 GWh erreicht werden soll. Da die Fördermittel vom Energiegesetz beschränkt sind, können derzeit keine weiteren positiven Bescheide ausgestellt werden.

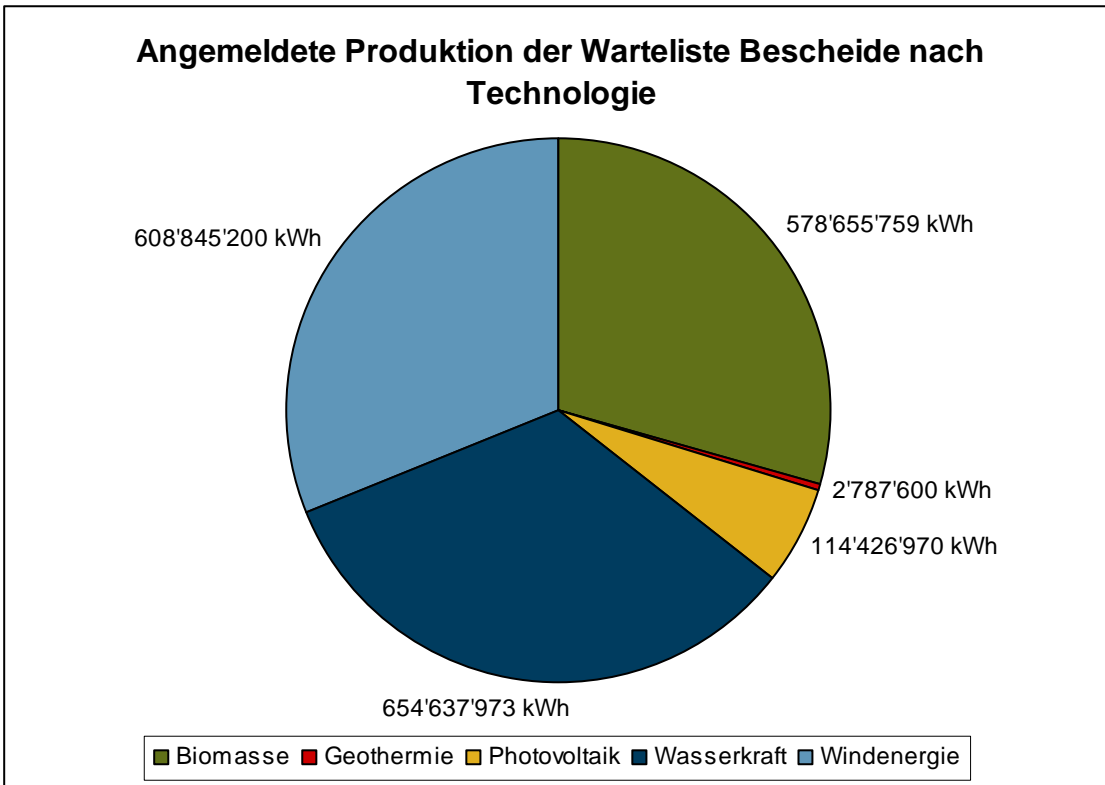


Abbildung 9: Angemeldete Produktion der Warteliste Bescheide nach Technologie (bis 31.12.2009 gesamthaft 1'959'353'502 kWh angemeldete Produktion der Warteliste Bescheide)

## 3.3 Ergebnisse

### 3.3.1 Anzahl Inbetriebnahmen

Als förderwürdig im Sinne der KEV gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb gesetzt worden sind.

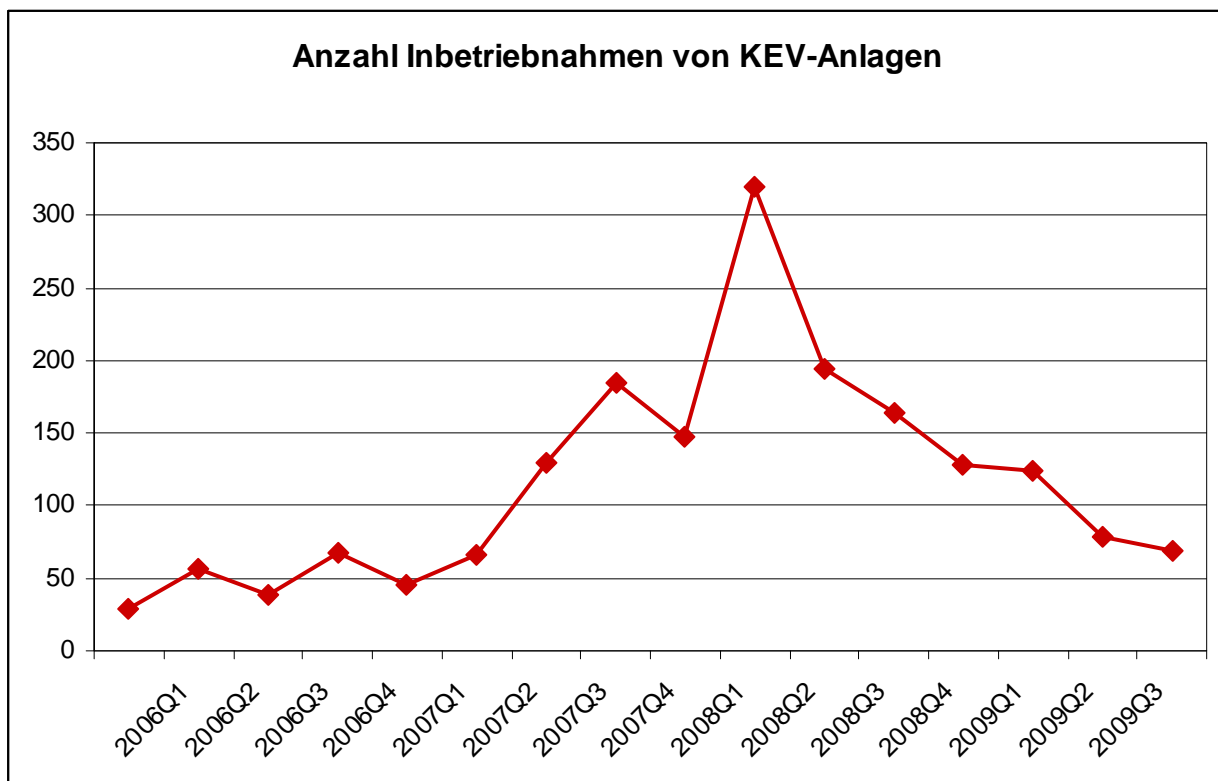


Abbildung 10: Anzahl Inbetriebnahmen zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 (gesamthaft 1'810 Anlagen in Betrieb am 31.12.2009).

Die Inbetriebnahmezahlen im Detail, aufgeschlüsselt nach Technologie und Quartal:

	2006				2007				2008				2009			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Biomasse	3	4	6	10	3	5	7	11	4	13	9	7	7	1	11	10
Photovoltaik	18	45	27	47	38	53	112	166	136	288	176	143	109	118	58	42
Wasserkraft	8	8	4	10	5	7	10	7	8	17	9	14	10	5	9	17
Windenergie			1			1		1		1			2			
<b>Gesamt</b>	<b>29</b>	<b>55</b>	<b>38</b>	<b>65</b>	<b>46</b>	<b>64</b>	<b>125</b>	<b>180</b>	<b>148</b>	<b>305</b>	<b>192</b>	<b>164</b>	<b>128</b>	<b>124</b>	<b>78</b>	<b>69</b>

3.3.2 Leistung der Anlagen in Betrieb

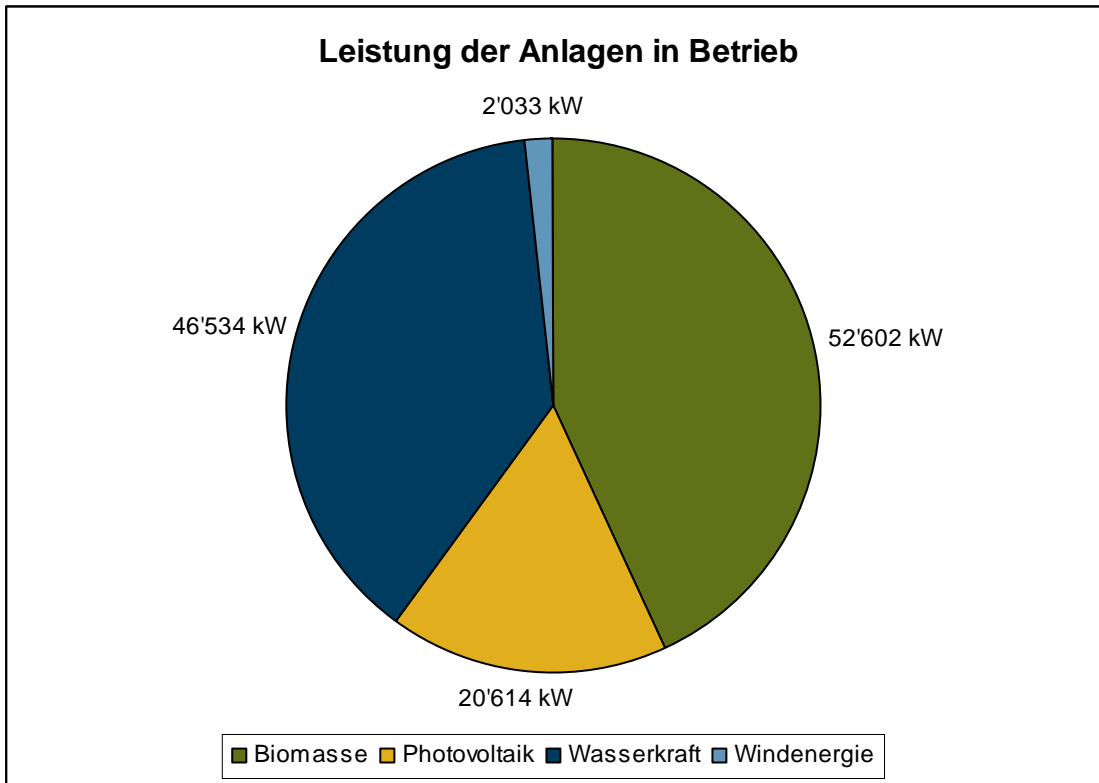


Abbildung 11: Leistung der Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 in Betrieb gesetzt worden sind (gesamthaft 121'783 kW).

## 3.3.3 Produktion der Anlagen in Betrieb

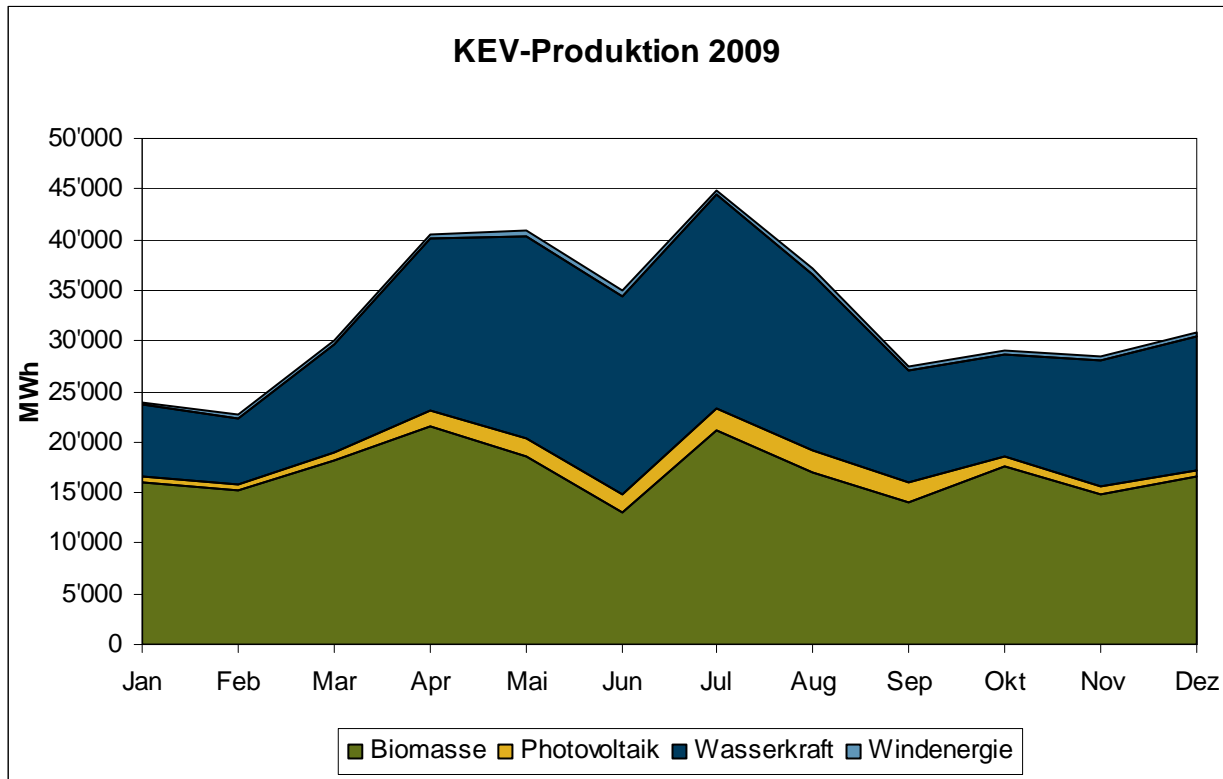


Abbildung 12: Effektive, im Jahr 2009 von allen KEV-Anlagen produzierte Energie (gesamthaft 390'518'904 kWh).

Die Produktionswerte im Detail, aufgeschlüsselt nach Technologie und Quartal:

in kWh	2009/1	2009/2	2009/3	2009/4	Gesamt
Biomasse	49'414'354	52'831'032	52'341'596	49'009'484	<b>203'596'467</b>
Photovoltaik	1'644'417	5'284'411	6'118'445	2'386'514	<b>15'433'788</b>
Wasserkraft	24'425'433	56'648'852	49'645'419	35'630'652	<b>166'350'356</b>
Windenergie	1'194'262	1'299'652	1'402'778	1'241'601	<b>5'138'293</b>
<b>Gesamt</b>	<b>76'678'466</b>	<b>116'063'948</b>	<b>109'508'239</b>	<b>88'268'251</b>	<b>390'518'904</b>

## 3.4 Finanzielle Förderung der KEV-Anlagen

### 3.4.1 Entwicklung des Marktpreises in 2009

Bei der Betrachtung der finanziellen Förderung muss der Marktpreis mitberücksichtigt werden, zu dem die produzierte KEV-Energie verkauft werden konnte. Als Marktpreis gilt der mengengewichtete Durchschnitt der täglich börsengehandelten Spotpreise für Elektrizität für das Marktgebiet Schweiz. Er wird vierteljährlich vom BFE aufgrund der Daten des Vorquartals für das laufende Quartal bestimmt und veröffentlicht.

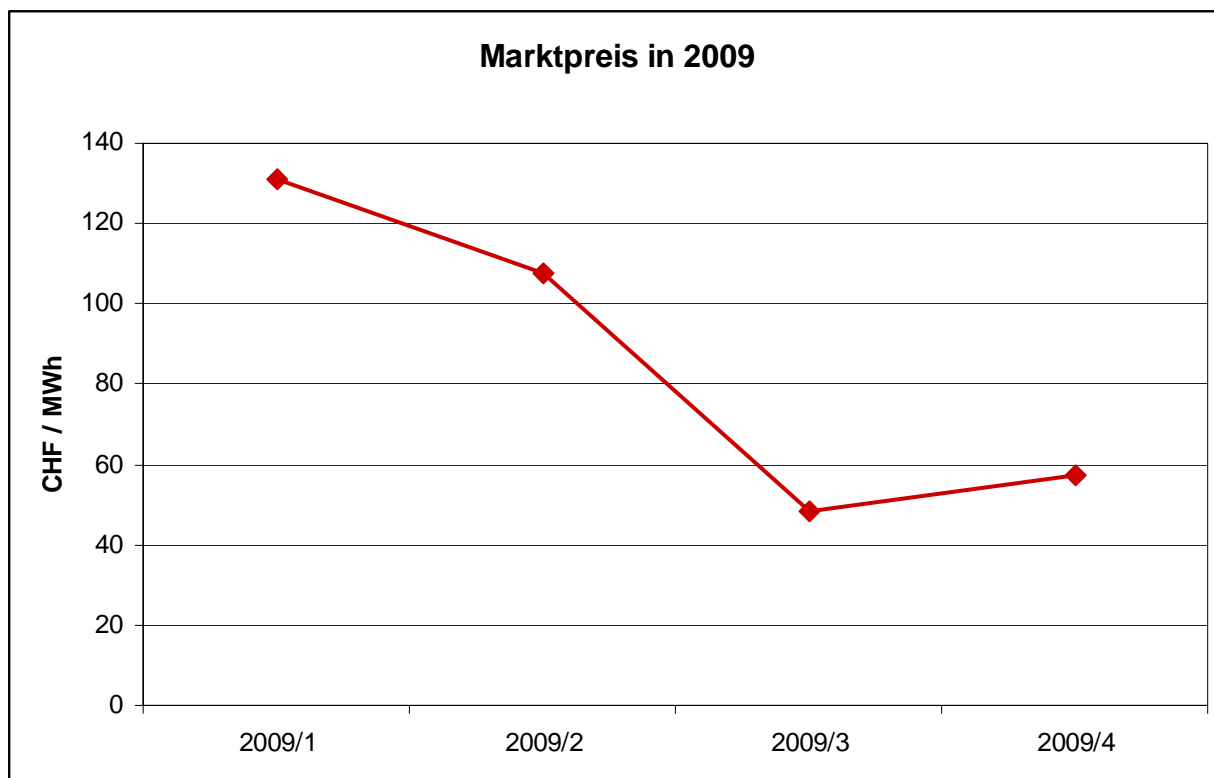


Abbildung 13: Entwicklung des Marktpreises in 2009. In den Quartalen 3 und 4 war der Marktpreis sehr tief.

Der Marktpreis hat sich in 2009 wie folgt entwickelt:

Quartal	Marktpreis	Quartalsvolumen	
	CHF / MWh	MWh	Anzahl Tage
2009/1	130.82	1'535'040	92
2009/2	107.78	1'822'302	90
2009/3	48.32	1'964'474	91
2009/4	57.48	2'116'829	92

Die Vergütungssätze der KEV-Anlagen bleibt über die Verweildauer der Anlagen in der KEV (Amortisationszeit, je nach Technologie 20 oder 25 Jahre) konstant. Bei den Vergütungen bezahlt der Förderfonds die Differenz zwischen den Erlösen aus dem Energieverkauf und den Vergütungssätzen. Der Marktpreis hat deshalb einen direkten Einfluss auf die Höhe der Auszahlungen, die aus dem Förderfonds getätigt werden müssen.

## 3.4.2 Entwicklung der durchschnittlichen Vergütungssätze in 2009

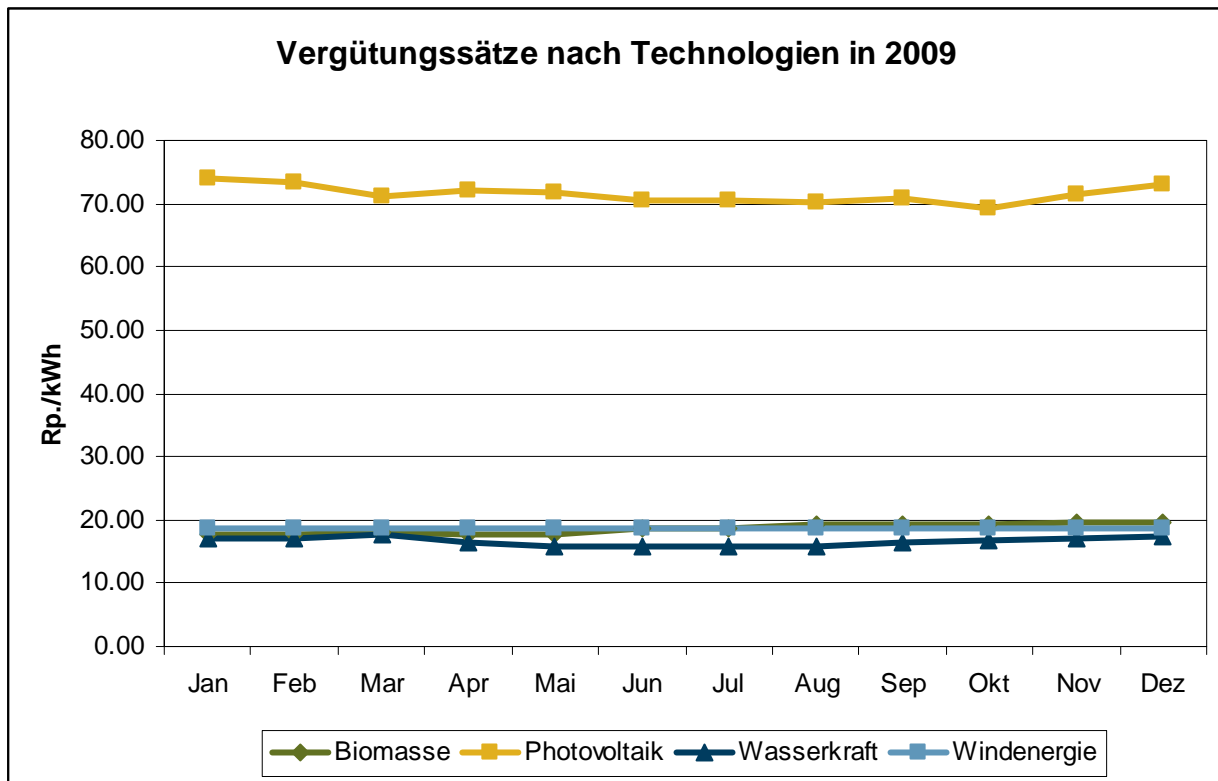


Abbildung 14: Die durchschnittlichen Vergütungssätze nach Technologien in 2009.

Die Vergütungssätze im Detail, aufgeschlüsselt nach Technologie und Quartal:

in Rp./kWh	2009/1	2009/2	2009/3	2009/4	Durchschnitt 2009
Biomasse	17.78	18.02	19.12	19.62	<b>18.63</b>
Photovoltaik	72.95	71.46	70.39	71.24	<b>71.51</b>
Wasserkraft	17.25	16.08	16.02	17.00	<b>16.59</b>
Windenergie	18.59	18.59	18.59	18.59	<b>18.59</b>

## 3.4.3 Gesamtvergütungen an KEV-Produzenten in 2009

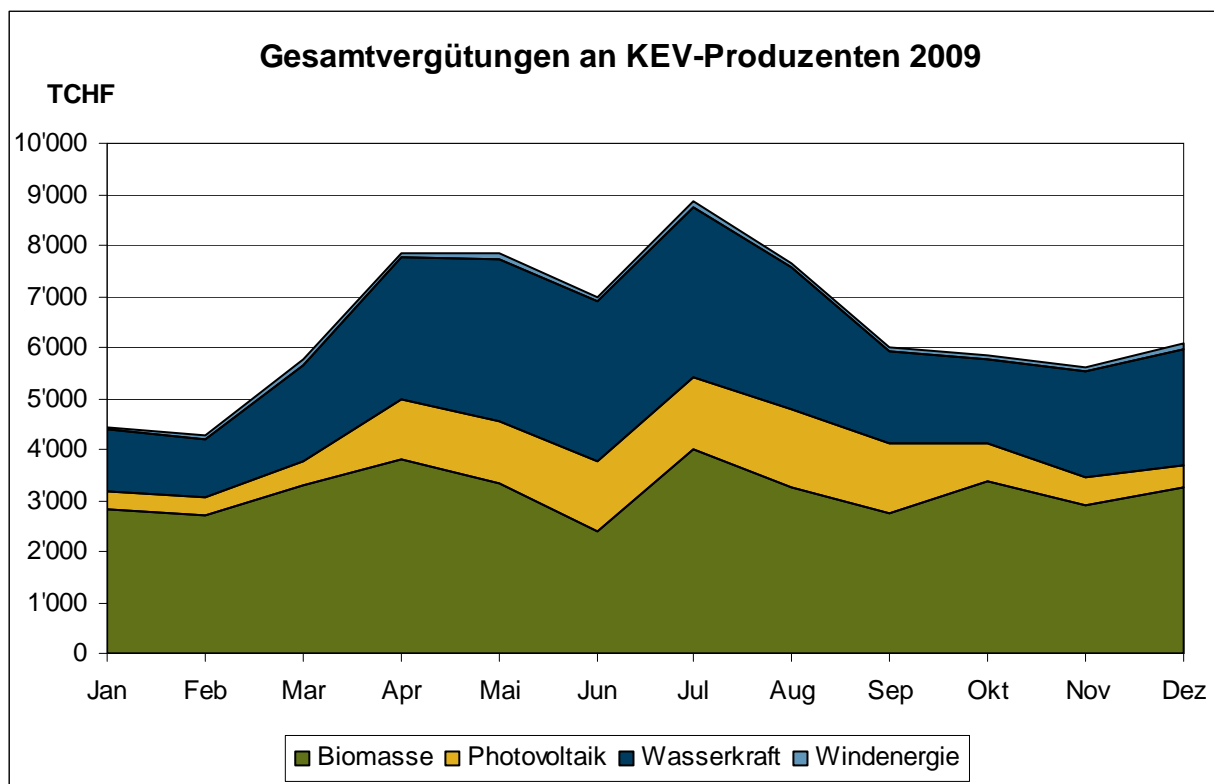


Abbildung 15: Gesamtvergütungen an KEV-Produzenten in 2009.

Die Gesamtvergütungen im Detail, aufgeschlüsselt nach Technologie und Quartal:

in CHF	2009/1	2009/2	2009/3	2009/4	Gesamt
Biomasse	8'791'407	9'483'404	9'987'723	9'611'969	37'874'503
Photovoltaik	1'196'164	3'773'630	4'306'105	1'691'404	10'967'303
Wasserkraft	4'225'723	9'099'220	7'919'643	6'065'003	27'309'589
Windenergie	222'031	241'593	260'756	230'818	955'197
					<b>77'106'592</b>

## 3.4.4 Belastung des KEV-Fonds durch Vergütungen an KEV-Produzenten in 2009

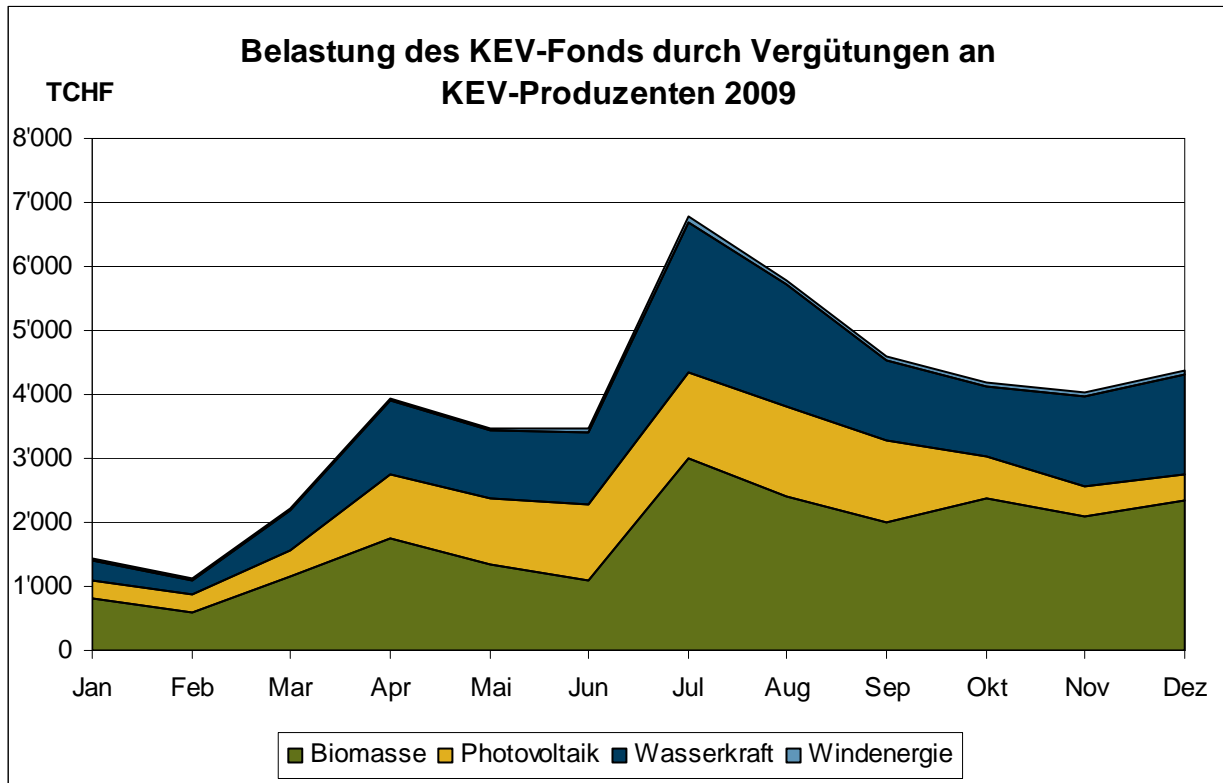


Abbildung 15: Belastung des KEV-Fonds durch Vergütungen an KEV-Produzenten 2009.

Die Differenz zwischen den Erlösen aus dem Verkauf der Energie zum Marktpreis und den Vergütungssätzen der Anlagen wird aus dem KEV-Fonds gedeckt. So erklärt sich, dass in den Quartalen drei und vier – wo der Marktpreis sehr tief war – der Aufwand für den KEV-Fonds bedeutend höher war als in den ersten beiden Quartalen 2009.

Die Belastungen des KEV-Fonds im Detail, aufgeschlüsselt nach Technologie und Quartal:

in CHF	2009/1	2009/2	2009/3	2009/4	Gesamt
Biomasse	2'521'032	4'137'524	7'422'122	6'871'731	20'952'408
Photovoltaik	988'225	3'236'946	4'004'235	1'557'519	9'786'925
Wasserkraft	1'151'232	3'335'031	5'492'545	4'078'936	14'057'744
Windenergie	70'431	109'048	191'742	161'449	532'670
					<b>45'329'747</b>

## 3.5 Fazit

Das Interesse an der KEV ist gross. Die summierte Leistung der zur KEV angemeldeten Anlagen ist beachtlich und zeigt, dass mit der Unterstützung der KEV in die «neuen» erneuerbaren Energien investiert wird.

Da die Fördermittel beschränkt sind, mussten viele Anträge auf die Warteliste gesetzt werden, was bei den Antragstellern Enttäuschung hervorgerufen hat.

Im Herbst 2009 hat sich das Parlament erneut mit der KEV auseinander gesetzt. Kern der Diskussionen war eine Erhöhung des Zuschlags auf 0.9 Rp./kWh. Damit würde die zur Verfügung stehende Fördersumme (ausgehend vom derzeitigen Maximalzuschlag von 0.6 Rp./kWh) um 50% erhöht und viele Anmeldungen auf der Warteliste könnten profitieren.

Die summierte Leistung der bisher im Rahmen der KEV in Betrieb genommenen Anlagen entspricht derjenigen eines grossen Kraftwerks mit einer Leistung von rund 120 MW. Die im Jahr 2009 produzierte Energie (nahezu 391 GWh) entspricht einer Zielerreichung von 7.2% des Ziels aus dem Energiegesetz (plus 5'400 GWh bis ins Jahr 2030).

Die KEV trägt somit zur Erreichung der Zielvorgabe aus dem Energiegesetz einen gewichtigen Anteil bei – auch wenn nach der derzeitigen Einschätzung die Zielvorgabe noch nicht erreicht werden kann.

## 4 Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Die Mehrkostenfinanzierung (MKF) kann als Vorgänger-Fördermodell zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) verstanden werden. Produzenten, welche von der MKF vergütet werden, erhalten einen einheitlichen garantierten Abnahmepreis von durchschnittlich 15 Rp./kWh.

Der bisherige Überwälzungsmechanismus wurde (im Zusammenhang mit der Revision von Energiegesetz und Energieverordnung) wie folgt angepasst:

- Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt aus dem Förderfonds, der komplizierte Mechanismus der Überwälzung der deklarierten Mehrkosten und der anschliessenden Rechnungsstellung entfällt;
- Sämtliche Anlagen, welche durch die MKF vergütet werden, müssen im schweizerischen Herkunftsnachweis-System erfasst werden.

Zusätzlich wurde im Jahr 2009 der Abrechnungsrhythmus von einmal jährlich auf vierteljährlich erhöht. Das bedeutet auch, dass in 2009 die MKF von 2008 und 2009 abgewickelt wurde.

### 4.1 Geschäftsprozesse der MKF-Abwicklung

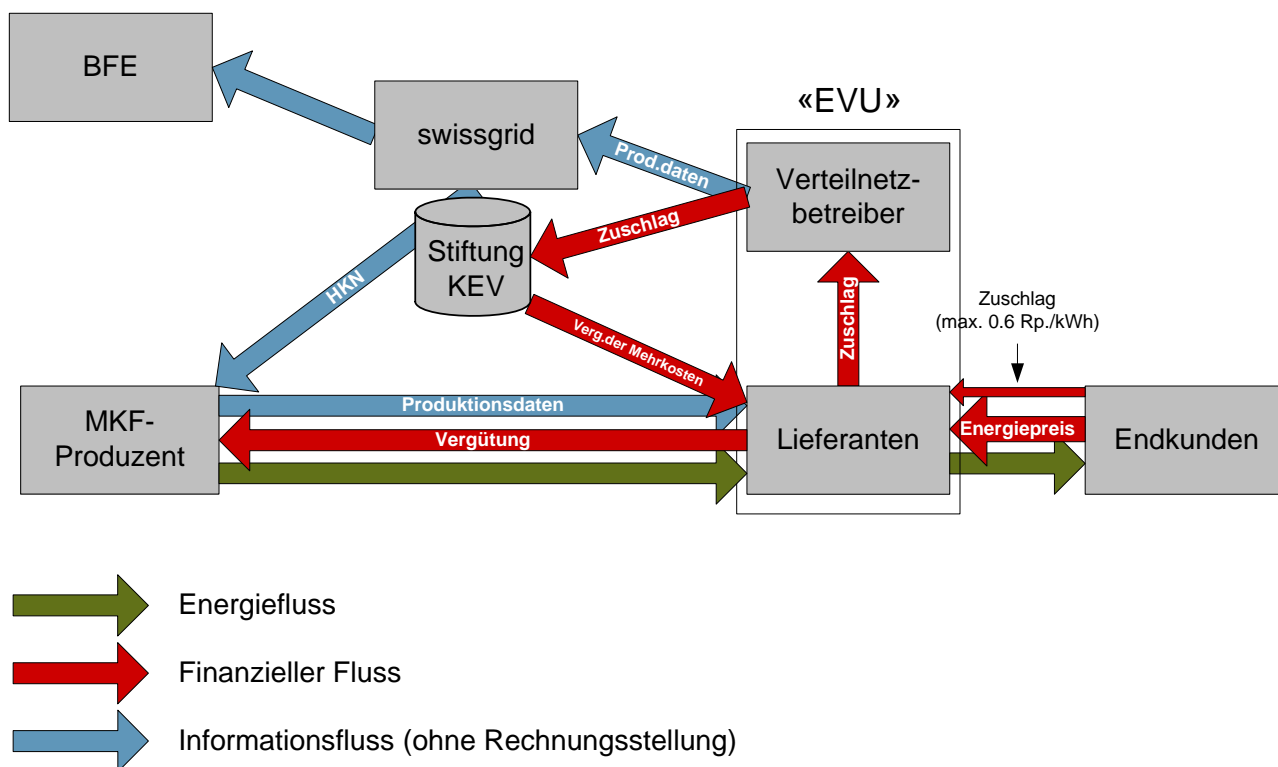


Abbildung 16: Geschäftsprozess für MKF-Abwicklung.

Die MKF-Anlagen werden durch das lokale Energieversorgungsunternehmen (EVU) vergütet. Die EVUs deklarieren bei Swissgrid die ihnen durch die Vergütung der MKF-Anlagen entstandenen Mehrkosten. Die Mehrkosten werden den EVUs durch den KEV-Förderfonds der Stiftung KEV zurück erstattet.

Damit Mehrkosten deklariert werden dürfen, müssen die MKF-Anlagen im schweizerischen Herkunftsnachweis-System der Swissgrid erfasst werden. Für die produzierte Elektrizität werden Herkunftsnachweise erfasst, die dem Produzenten zustehen.

Der Förderfonds wird geüffnet durch den Zuschlag (in 2009 bei 0.45 Rp./kWh), welcher von der Stiftung KEV den Verteilnetzbetreibern nach Endverbrauch in den Verteilnetzen in Rechnung gestellt wird.

In 2009 erfolgte die Abwicklung der MKF für das vergangene Jahr 2008 und für das aktuelle Jahr 2009.

## 4.2 MKF 2008

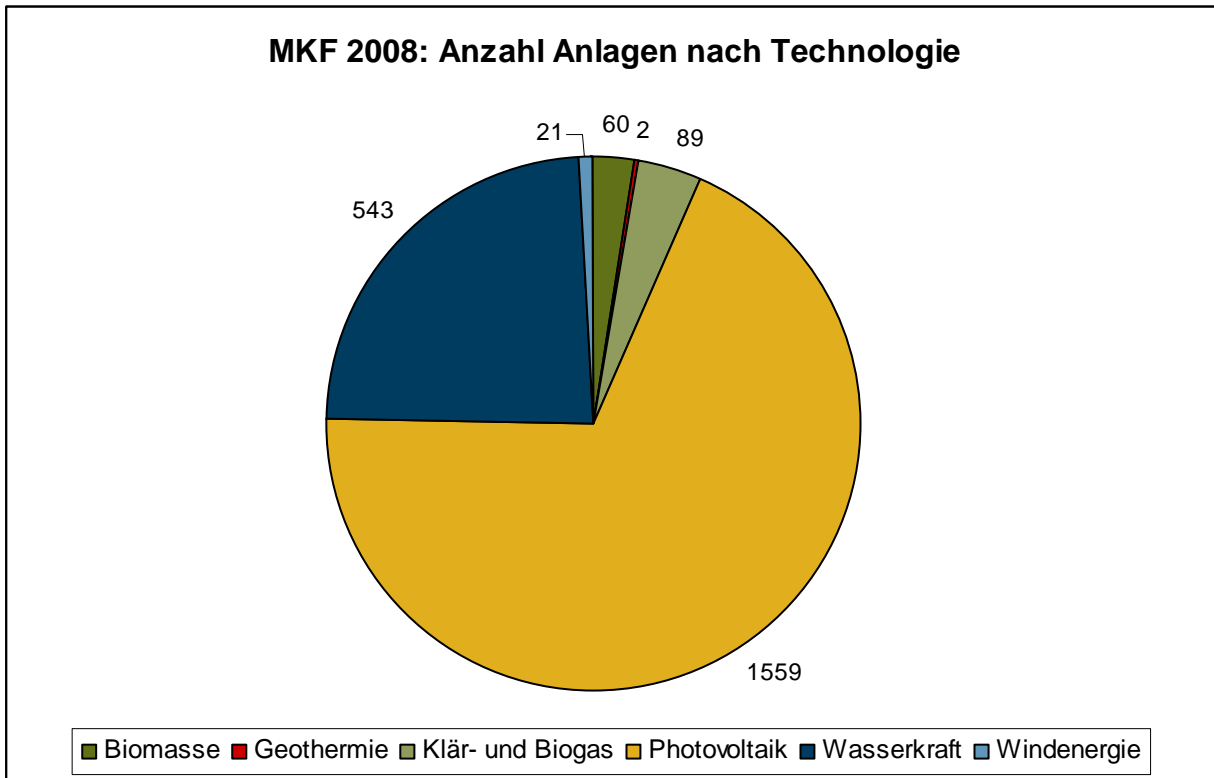


Abbildung 17: Anzahl MKF-Anlagen nach Technologie (gesamthaft 2'274 Anlagen).

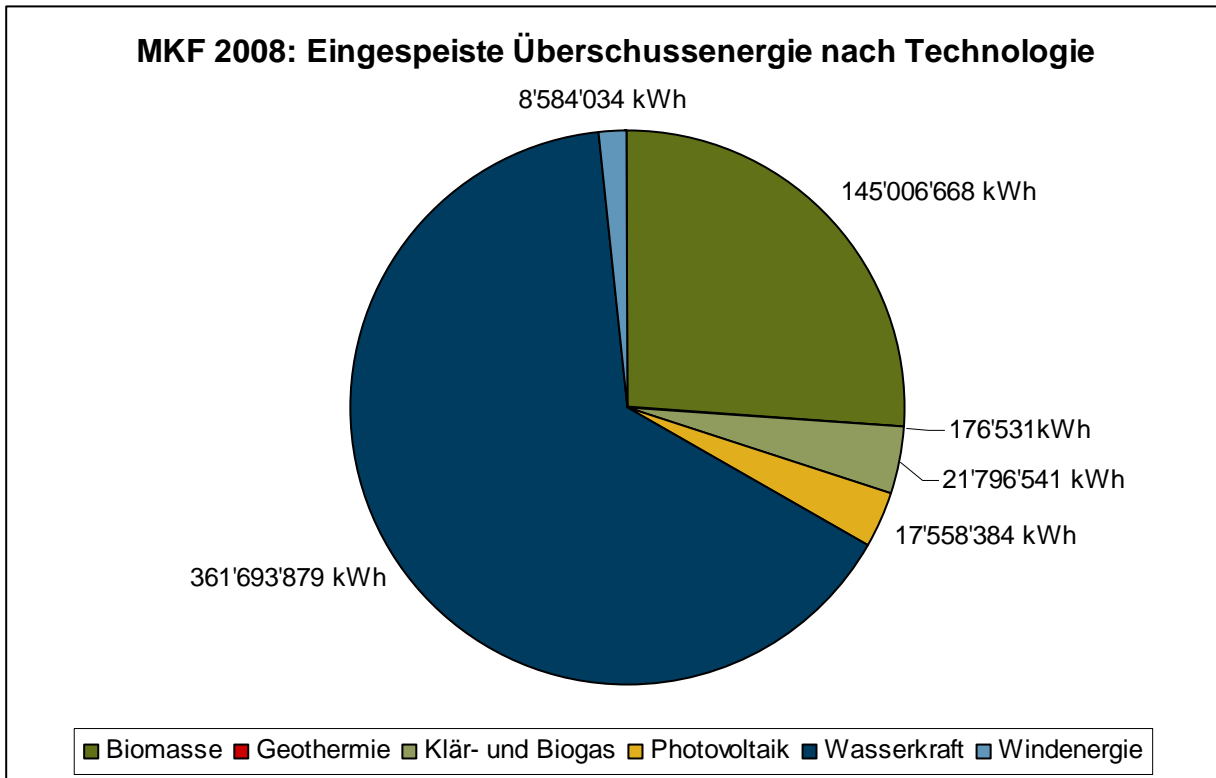


Abbildung 18: Eingespeiste Überschussenergie aller MKF-Anlagen im Jahr 2008 (gesamthft 554'816'037 kWh).

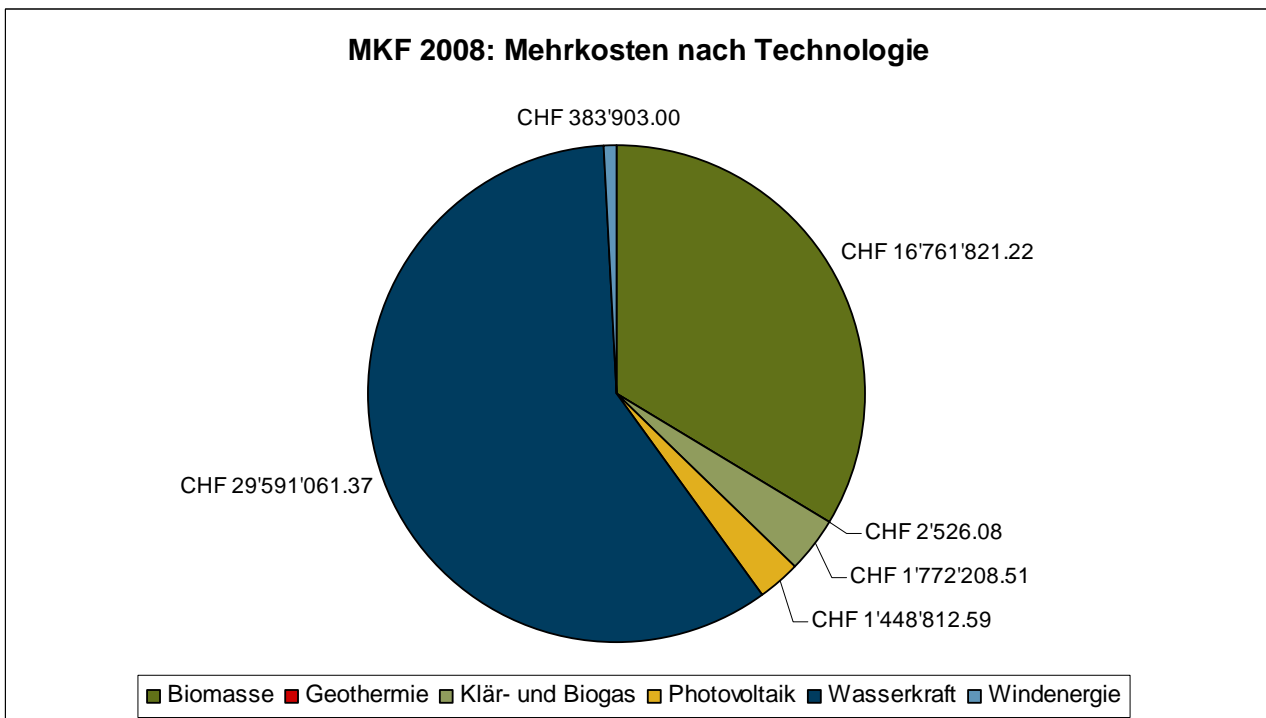


Abbildung 19: Ausbezahlte Mehrkosten nach Technologie im Jahr 2008 inkl. Vorperioden (gesamthft CHF 49'960'332.77).

## 4.3 MKF 2009

Die MKF 2009 war gegenüber dem Jahr 2008 reduziert. Dies, weil Anlagen, die nach dem 1.1.2006 in Betrieb gegangen waren, ab 2009 in die KEV wechseln konnten.

Der Anlagenbestand hat sich in 2009 von 2'274 auf 1'583 (-691) Anlagen reduziert.

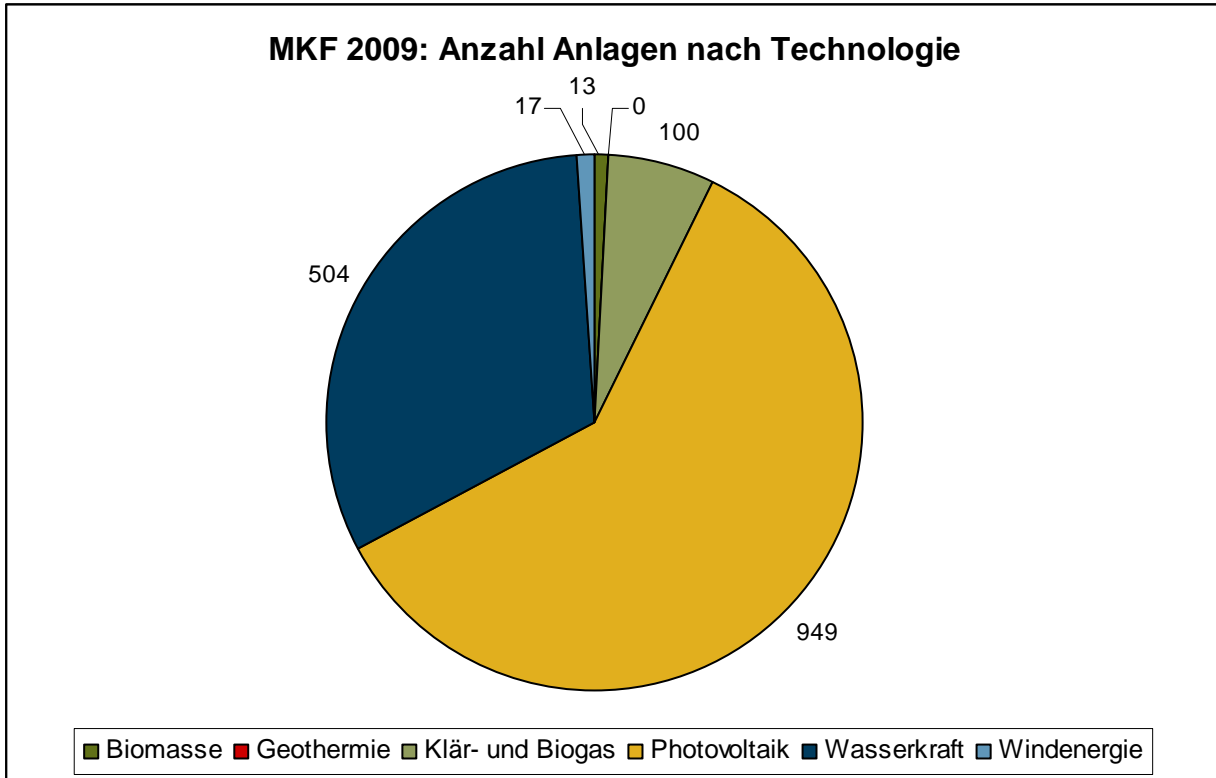


Abbildung 20: Anzahl MKF-Anlagen nach Technologie (gesamthaft 1'583 Anlagen).

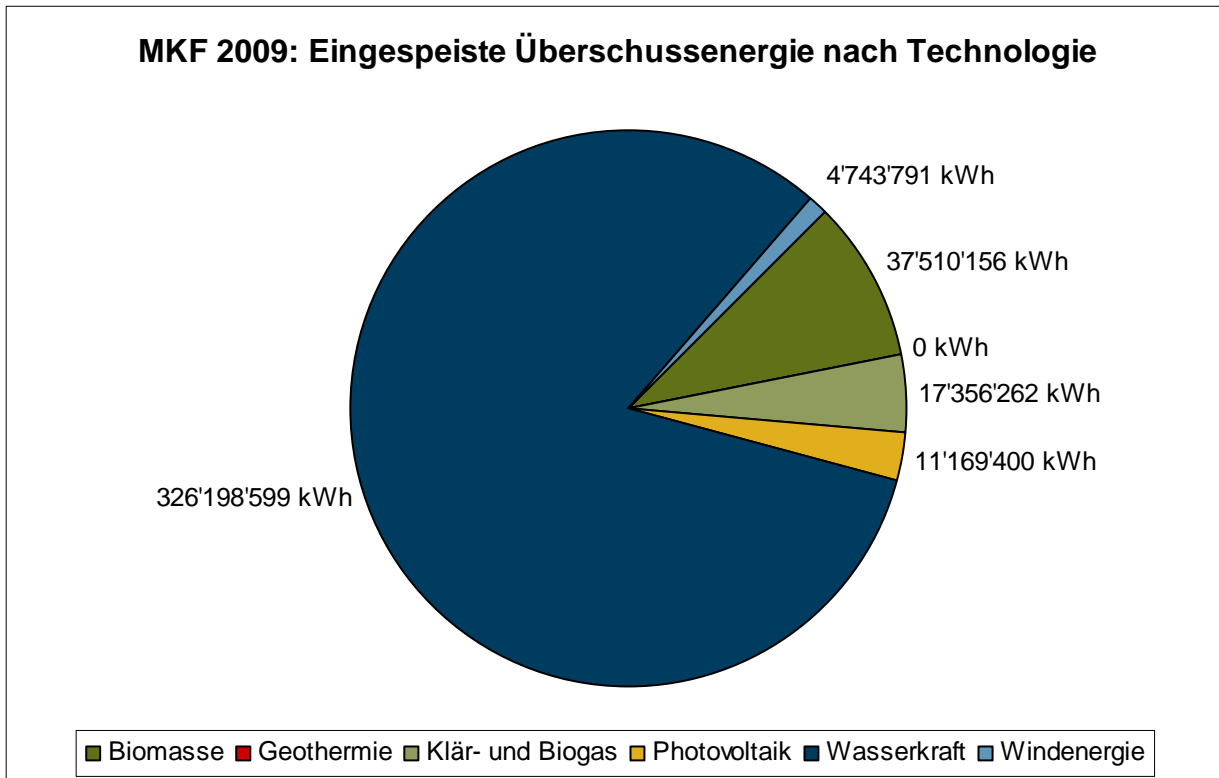


Abbildung 21: Eingespeiste Überschussenergie aller MKF-Anlagen im Jahr 2009 (gesamthaft 396'978'208 kWh).

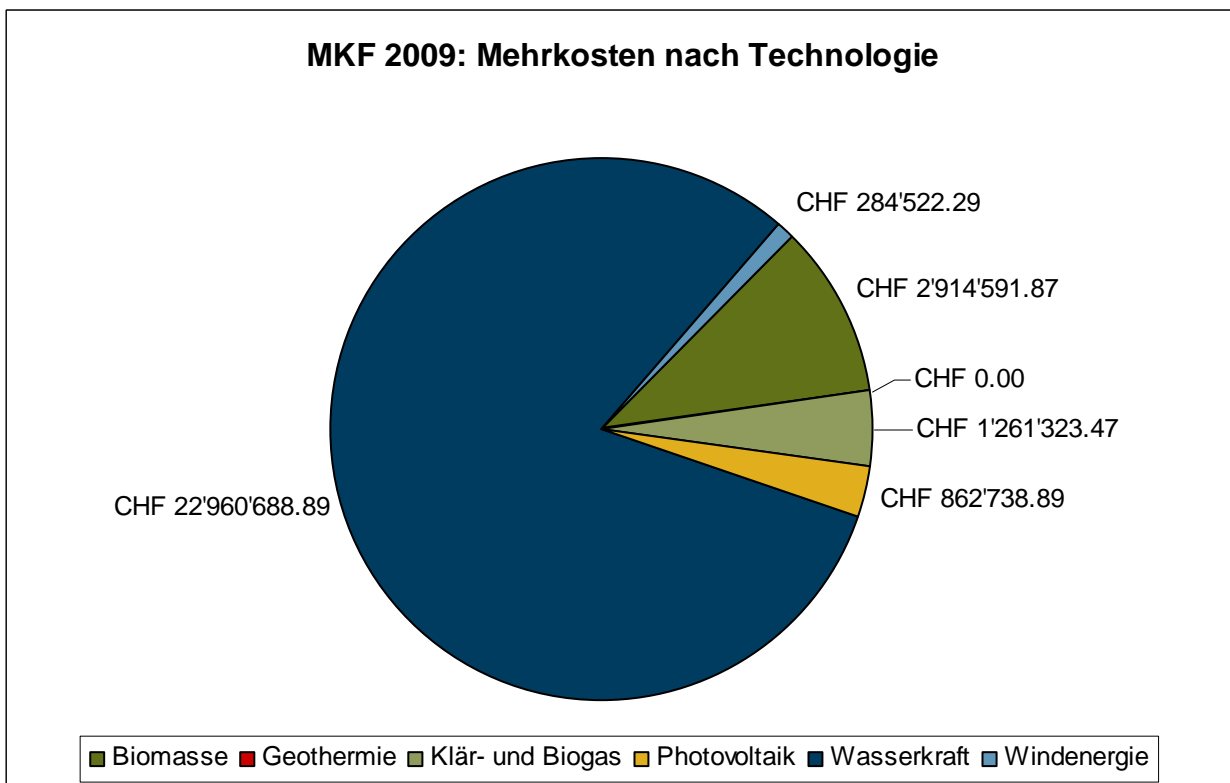


Abbildung 22: Ausbezahlte Mehrkosten nach Technologie im Jahr 2009 (gesamthaft CHF 28'283'865.41).

## 5 Weitere Geschäftstätigkeiten der Stiftung KEV

### 5.1 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Anlässlich der Erarbeitung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bzw. der Revision des Energiegesetzes (EnG) im Jahr 2007 hat das Parlament «Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen», insbesondere zur Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs, beschlossen. Mit der Revision der Energieverordnung (EnV) vom 8. März 2008 beauftragte der Bundesrat das Bundesamt für Energie (BFE) mit der Umsetzung der Ausschreibungen. Verantwortlich für die Umsetzung der «Wettbewerblichen Ausschreibungen» ist das BFE. Das BFE ist zuständig für die strategische Steuerung, wobei die Kantone, Organisationen der Wirtschaft und weitere Akteure beratend einbezogen werden. Die Durchführung der Ausschreibungen erfolgt durch eine unabhängige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die Ausschreibungen durch, beurteilt die eingehenden Angebote in formaler und inhaltlicher Hinsicht, überwacht bzw. begleitet die Ausführung der Projekte und Programme und führt ein Monitoring sowie ein Controlling durch sowohl in finanzieller Sicht als auch bezüglich der erzielten Wirkung. Es ist vorgesehen, grössere Projekte und insbesondere Programme inhaltlich und kostenmässig durch unabhängige Experten überprüfen zu lassen.

Im November 2009 wurde durch das Bundesamt für Energie mit Hilfe einer GATT/WTO Ausschreibung die Geschäftsstelle für die Durchführung der «Wettbewerblichen Ausschreibungen» an die Firma CimArk SA, Sion vergeben. Die Geschäftsstelle ist seit Januar 2010 operativ und wird unter dem Namen «ProKilowatt» geführt ([www.prokilowatt.ch](http://www.prokilowatt.ch)).

Die Auszahlung der Gelder zur Finanzierung der Projekte und Programme, die im Rahmen der Ausschreibungen zum Zuge kommen, erfolgen aus dem «Förderfonds» und werden durch die Stiftung KEV vorgenommen.

Eine Begleitgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Energie mit Vertretern von seco, Kantonen, Elektrizitätswirtschaft, Swissgrid, economiesuisse, ausgewählten Agenturen von EnergieSchweiz, Konsumentenschutz, Umweltorganisationen, der ETH und Fachhochschulen, bringt ihre Anliegen und ihr Know-how ein.

Es werden folgende «Wettbewerbliche Ausschreibungen» unterschieden:

- Ausschreibungen für Projekte  
richten sich insbesondere an Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- Ausschreibungen für Effizienzprogramme  
richten sich an Trägerschaften, die in der Regel zahlreiche gleichartige Einzelmassnahmen innerhalb eines Programms bündeln.
- Sektorspezifische Ausschreibungen  
richten sich an Trägerschaften, die spezifische Programme mit speziellen Anforderungen im Strom-effizienzbereich möglichst schweizweit fördern.

Die Auswahl der über die «Wettbewerblichen Ausschreibungen» eingereichten Projekte erfolgt im Auktionsverfahren. Den Zuschlag erhalten Projekte und Programme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis, d.h. Stromeffizienzmassnahmen, die nachweislich mit einem möglichst geringen finanziellen Mitteleinsatz eine maximale Senkung des Stromverbrauchs (Senkung des Verbrauchs von Kilowattstunden) erreichen.

Ende März 2010 findet die erste «Wettbewerbliche Ausschreibung» statt.

## 5.2 Bürgschaften zur Risikoabsicherungen für Anlagen zur Nutzung von Geothermie

Gemäss den Gesetzen Art. 17a Abs. 2 EnV und Anhang 1.6 EnV können zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie Bürgschaften gewährt werden.

Gesuche für Bürgschaften zur Risikoabsicherung für Geothermieranlagen sind bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid einzureichen.

Die Auszahlung der Bürgschaft, soweit die Bohr- und Testarbeiten vom Expertengremium als Teil- oder Misserfolg beurteilt wurden, erfolgt aus dem «Förderfonds» und wird durch die Stiftung KEV vorgenommen.

Bürgschaften zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie wurden im ersten Jahr 2009 keine beantragt. Erste Rückstellungen wurden gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Energie gemacht.